

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 21b Abs. 1 BWG ist die FMA ermächtigt, gewisse in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeräumte Befugnisse durch Verordnung auszuüben. Die vorliegende Verordnung dient der Ausübung der Behördenwahlrechte in Art. 18 Abs. 3 (Festlegung der Konsolidierungsmethode bei horizontalen Unternehmensgruppen), Art. 18 Abs. 5 (Festlegung der Konsolidierungsmethode in anderen als in den in Art. 18 Abs. 1 und 2 genannten Fällen), Art. 89 Abs. 3 (Überschreitung der Grenzen betreffend Industriebeteiligungen), Art. 178 Abs. 2 lit. d (Wesentlichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit), Art. 282 Abs. 6 (Anwendung der Marktbewertungsmethode u.a. bei Geschäften mit nicht linearem Risikoprofil), Art. 327 Abs. 2 (Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen) und Art. 495 Abs. 1 („Grandfathering“ von Beteiligungspositionen) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Weiters ist die FMA gemäß § 21b Abs. 2 BWG verpflichtet, im Bereich der Übergangsbestimmungen für die Eigenmittelanforderungen die maßgeblichen Prozentsätze und Faktoren durch Verordnung festzulegen. Hinsichtlich dieser Verordnungsteile, die sich in den §§ 1 bis 20 finden, ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 465 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Es wird die Höhe der harten Kernkapitalquote und der Kernkapitalquote für den Zeitraum bis 31. Dezember 2014 festgelegt.

#### **Zu § 2:**

Übt die Behördenwahlrechte in Art. 467 Abs. 3 und Art. 468 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Fortschreibung der gemäß § 29a Abs. 4 Z 2 BWG geltenden Rechtslage aus. Mit Abs. 1 wird der maßgebliche Prozentsatz innerhalb der in Art. 467 Abs. 2 lit. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bandbreiten festgelegt. Mit Abs. 2 wird der maßgebliche Prozentsatz innerhalb der in Art. 468 Abs. 2 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bandbreiten festgelegt. Abs. 3 übt das Behördenwahlrecht in Art. 478 Abs. 3 bezüglich Art. 478 Abs. 1 iVm Art. 468 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus.

#### **Zu §§ 3 bis 12:**

Üben das Behördenwahlrecht in Art. 478 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 469 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Es werden die in Art. 478 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten maßgeblichen Prozentsätze festgelegt. Hinzuweisen ist hierbei auf die im ABl. Nr. L 208 vom 2. August 2013 S. 68 erschienene Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, durch welche die Zeiträume in Art. 478 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 korrigiert wurden. Die unterschiedliche Behandlung direkter und nicht direkter Beteiligungen beruht darauf, dass die CRR indirekte und synthetische Beteiligungen insofern bevorzugt, als bei diesen der jeweilige Restbetrag nicht je hälftig vom Kernkapital und vom Tier 2 Kapital abzuziehen ist, sondern lediglich mit 100% Risikogewicht zu unterlegen ist. Da in Österreich indirekte Beteiligungen stets gleich behandelt wurden wie direkte Beteiligungen wäre die Ausschöpfung der Übergangsvorschrift für indirekte Beteiligungen eine ungerechtfertigte Erleichterung gegenüber dem Status Quo. Um dies zu vermeiden, werden die Prozentsätze für nicht direkte Beteiligungen von Anfang an mit 100% festgelegt. Für direkte Beteiligungen hingegen soll der Spielraum der Übergangsvorschrift weitergehend ausgeschöpft werden, denn insoweit kommt es durch die CRR zu einer Verschärfung der Anforderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage in Österreich. Beteiligungen an Kreditinstituten waren bisher lediglich hälftig vom Kernkapital und Tier 2 Kapital abzuziehen. Nach dem sog. Corresponding deduction approach sind solche Beteiligungen am harten Kernkapital hingegen künftig zu 100% vom harten Kernkapital abzuziehen.

#### **Zu §§ 13 bis 14:**

Üben das Behördenwahlrecht in Art. 478 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 474 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Es werden die in Art. 478 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten maßgeblichen Prozentsätze festgelegt.

**Zu §§ 15 und 16:**

Üben das Behördenwahlrecht in Art. 478 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 476 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Es werden die in Art. 478 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten maßgeblichen Prozentsätze festgelegt.

**Zu § 17:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 479 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Es wird der maßgebliche Prozentsatz innerhalb der in Art. 479 Abs. 3 lit. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bandbreiten festgelegt.

**Zu § 18:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 480 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Mit § 18 wird der anwendbare Faktor innerhalb der in Art. 480 Abs. 2 lit. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bandbreiten festgelegt.

**Zu § 19:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 481 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Mit § 19 wird der maßgebliche Prozentsatz innerhalb der in Art. 481 Abs. 3 lit. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bandbreiten festgelegt.

**Zu § 20:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 486 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus. Mit § 20 werden die maßgeblichen Prozentsätze innerhalb der in Art. 486 Abs. 5 lit. a bis h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bandbreiten festgelegt.

**Zu § 21:**

In begründeten Einzelfällen kann ein Bewilligungstatbestand der CRR auch als Generalnorm ausgeübt werden, wenn dadurch kein Defizit in der Beaufsichtigung der Institute entsteht. Die Anrechnung von Zwischengewinnen und von vor der endgültigen Beschlussfassung ermittelten Jahresgewinnen zum harten Kernkapital steht unter einem doppelten Vorbehalt: einerseits einer Prüfung des zuständigen Bankprüfers, durch die er die Richtigkeit der Ermittlung sowie die Berücksichtigung aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden bestätigt, und andererseits einem zusätzlichen Nachweis des Institutes, dass alle vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden von dem Gewinnbetrag abgezogen wurden. Aus Sicht der FMA kann gerade durch die Einbindung des Bankprüfers die Qualität dieses Kernkapitalbestandteils gewährleistet werden. Aus diesem Grund kann in diesem speziellen Fall, auch im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Vollzug, von einer bescheidförmigen Behandlung des Einzelfalls zugunsten einer generellen Erlaubnis abgesehen werden.

**Zu § 22:**

Gemäß Art. 89 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben die zuständigen Behörden die Vorgehensweise bei Überschreiten der Grenzen qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (Nichtfinanzbeteiligungen) im Rahmen der in Art. 89 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 normierten Wahlmöglichkeiten festzulegen. In Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage (§ 29 Abs. 4 BWG), haben Institute auf jenen Beteiligungsbetrag, welcher über die in Art. 89 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Grenzen hinausgeht, eine Risikogewichtung in Höhe von 1 250 vH anzuwenden.

**Zu § 23:**

Gemäß Art. 178 Abs. 2 lit. d hat die Aufsichtsbehörde für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit im Rahmen der Schuldnerausfallsqualifikation im Kreditrisiko-Standardansatz und im auf internen Ratings basierenden Ansatz eine Schwelle festzulegen, welche eine vertretbare Risikohöhe widerspiegelt. § 22 entspricht den §§ 16 Abs. 2 und 46 Abs. 2 der Solvabilitätsverordnung – SolvaV, BGBl. II Nr. 374/2006, welche durch die Verordnung BGBl. II Nr. 266/2013 mit 31. Dezember 2013 außer Kraft gesetzt wird.

**Zu § 24:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 495 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus und entspricht dem bisherigen § 103e Z 11 BWG.

**Zu § 25:**

Im Rahmen des Art. 282 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben die zuständigen Behörden die Vorgehensweise bei Berechnung der Forderungswerte in den in Art. 282 Abs. 6 der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 genannten Fällen zu bestimmen. Die behördliche Festlegung auf die Marktbewertungsmethode in § 25 entspricht der bisherigen Normierung in § 242 Abs. 4 SolvaV.

**Zu § 26:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 327 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus und entspricht dem bisherigen § 203 Abs. 2 SolvaV.

**Zu § 27:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus und setzt materiell den bisherigen § 24 Abs. 3 Z 2 BWG fort. Die Aufzählung der nachgeordneten Institute wurde an die Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angepasst. Abs. 2 regelt, dass ein sich nach der Anwendung der Äquivalenzmethode (at-equity) ergebender Unterschiedsbetrag nach den anwendbaren Rechnungslegungsbestimmungen zu behandeln ist. Hierdurch ist sichergestellt, dass es zu einer gleichwertigen Behandlung von aktivseitigem Buchwert und den als Eigenmittel anrechenbaren Beträgen kommt.

**Zu § 28:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus und setzt materiell den bisherigen § 24 Abs. 4 BWG fort. Abs. 1 stellt klar, dass eine freiwillige quotale Konsolidierung nur in jenen Fällen möglich ist, in denen kein sonstiger Konsolidierungstatbestand vorliegt. Durch die Vornahme der Quotenkonsolidierung wird das Unternehmen – in Höhe der entsprechenden Quote – Teil des aufsichtlichen Konsolidierungskreises. Abs. 2 stellt klar, dass die freiwillige quotale Konsolidierung nach der *Methodik* vorzunehmen ist, die im jeweiligen Rechnungslegungsrahmen vorgegeben wird. Es wird damit jedoch kein Gleichklang mit den Rechnungslegungsbestimmungen festgelegt, dh es wird die quotale Konsolidierung für Aufsichtszwecke *nicht* von der *Möglichkeit* einer Quotenkonsolidierung im Rechnungslegungsrahmen abhängig gemacht.

**Zu § 29:**

Übt das Behördenwahlrecht in Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus und setzt materiell den bisherigen § 24 Abs. 3 Z 3 BWG fort. Abs. 1 stellt klar, dass sich die Bewertung der Anteilsrechte nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard richtet. Art. 18 Abs. 5 gibt der zuständigen Aufsichtsbehörde allein die Möglichkeit, die Methode der Konsolidierung für andere als in diesem Artikel in Abs. 1 (Vollkonsolidierung) und Abs. 2 (quotale Konsolidierung von Tochterunternehmen) genannten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen außerhalb der Institutsgruppe festzulegen. Insbesondere kann die Äquivalenzmethode vorgeschrieben werden. Die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten wird in Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geregelt und kann nicht durch nationale Regelungen verändert werden. Abs. 2 ermöglicht in materieller Fortführung des § 24 Abs. 3 Z 3 BWG die aufsichtsrechtliche Anwendung der Äquivalenzmethode, sofern auf eines der in Abs. 1 genannten Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Abs. 3 stellt wiederum klar, dass ein sich nach der Anwendung der Äquivalenzmethode ergebender Unterschiedsbetrag nach den anwendbaren Rechnungslegungsbestimmungen zu behandeln ist, wodurch sichergestellt ist, dass es zu einer gleichwertigen Behandlung von aktivseitigem Buchwert und den als Eigenmittel anrechenbaren Beträgen kommt.

**Zu § 30:**

Gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben die zuständigen Behörden für Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden sind (horizontale Unternehmensgruppen, "Gleichordnungskonzerne"), zu bestimmen, in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat.

**Zu § 31:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Dieses folgt dem Datum des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.